

Stadt Bad Segeberg

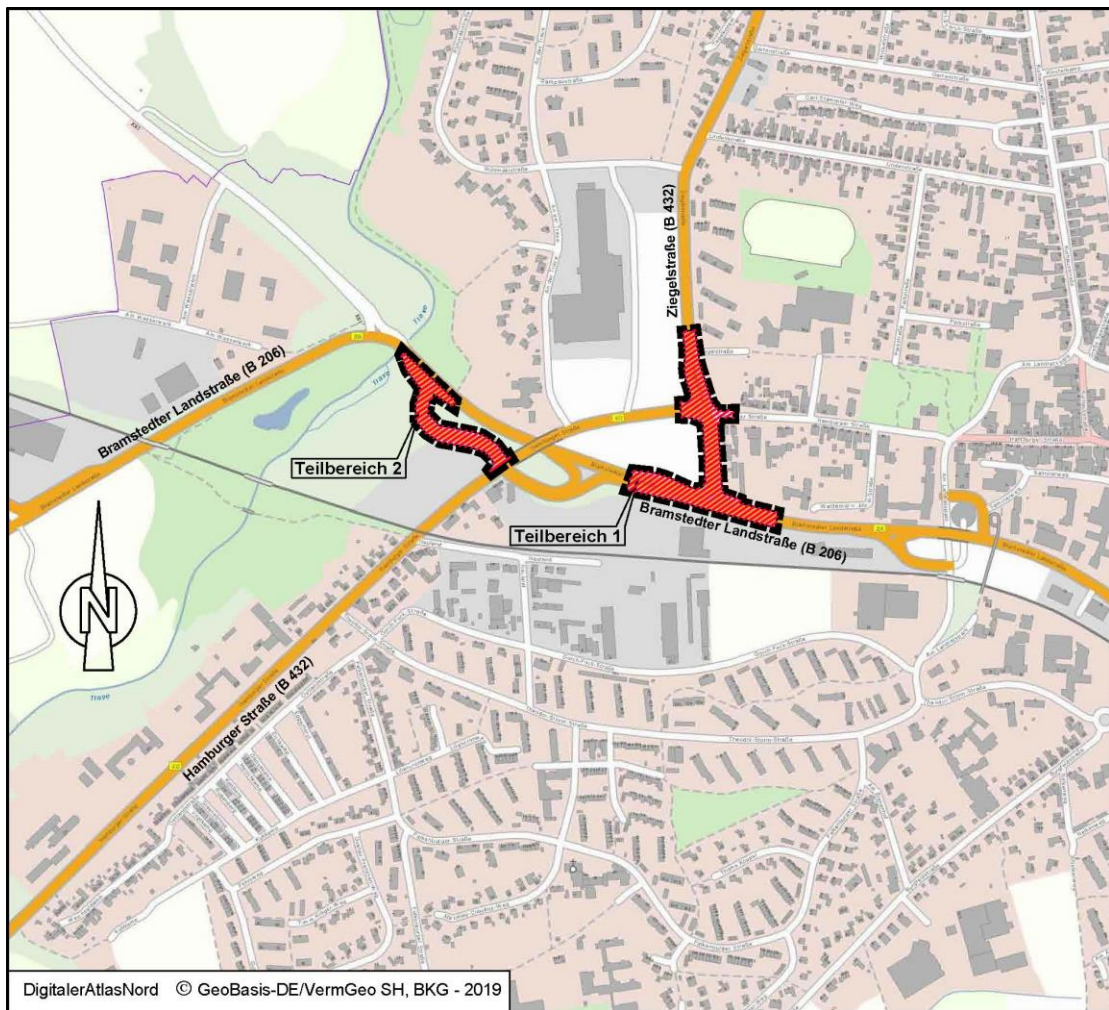
Kreis Segeberg

Bebauungsplan Nr. 90

„Knotenpunkt B 432 / B 206“

Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 10 a BauGB



Bearbeitung:

GSP Gosch & Priewe
Ingenieurgesellschaft mbH
Beratende Ingenieure (VBI)

Paperbarg 4 · 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 – 6707 0 · Fax 6707 79
eMail oldesloe@gsp-ig.de

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines.....	3
2 Verfahrensablauf.....	3
3 Ausgangssituation, Ziele u. Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 90 der Stadt Bad Segeberg	4
4 Planungsalternativen.....	5
5 Berücksichtigung der Umweltbelange	5
5.1 Schutzgüter	6
5.1.1 Teilbereich 1	6
5.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	8
6 Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung	11

1 Allgemeines

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB:

Nach § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 90 der Stadt Bad Segeberg wirksam. Ihm ist gemäß § 10a BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2 Verfahrensablauf

Rechtsgrundlage für die Durchführung des Verfahrens ist das Baugesetzbuch in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2017, i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F.v. 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017, dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2017, dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Die Stadtvertretung der Stadt Bad Segeberg hat in ihrer Sitzung am 14.07.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Knotenpunkt B 432 / B 206“ beschlossen. Dieser wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 90 wurde im Regelverfahren durchgeführt. Gemäß der §§ 1 und 1 a sowie 2 und 2a wurde eine Umweltprüfung (UP) mit abschließendem Umweltbericht durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 90 wurde im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 06.02.2020 durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 10.01.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Dieses Verfahren dient der Sondierung (so genanntes Scoping), in dem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) Gelegenheit gegeben wird, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise wurden geprüft und im weiteren Planungsprozess ggf. berücksichtigt.

Am 23.06.2020 wurde durch die Stadtvertretung der Stadt Bad Segeberg der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 90 gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 30.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.07.2020 aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben. Die Öffentlichkeit hatte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 07.08.2020 bis 07.09.2020 abzugeben.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 27.07.2020 bis 10.09.2020 abzugeben.

Die Stadtvertretung der Stadt Bad Segeberg hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.11.2020 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan Nr. 90 am 17.11.2020 beschlossen und die Begründung sowie den Umweltbericht durch Beschluss gebilligt.

3 Ausgangssituation, Ziele u. Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 90 der Stadt Bad Segeberg

Die Stadt Bad Segeberg liegt zwischen der Hansestadt Lübeck sowie der Stadt Neumünster und ist die Kreisstadt des Kreises Segeberg. Im Nordosten begrenzt der „Große Segeberger See“ das Stadtgebiet, im Norden und im Westen der Verlauf des Flusses „Trave“. Im Süden schließen die Gemeinden Högersdorf und Klein Gladebrügge an das Stadtgebiet von Bad Segeberg an und begrenzen dieses.

Die Stadt Bad Segeberg ist durch ihre verkehrsgünstige Lage im Kreuzungsbereich der Bundesstraße 432 und Bundesstraße 206 sowie der Bundesautobahn 21 und die somit gut ausgebaute überregionale Infrastruktur ein attraktiver Wohnstandort sowohl für Pendler als auch für Familien und Kinder.

Die Stadt stellt einen wichtigen Verkehrsknotenpunkt dar. Im Besonderen die Anbindung zwischen der Bundesstraße 432 und der Bundesstraße 206 im zentralen Siedlungsgebiet der Stadt Bad Segeberg stellt unter der hohen Verkehrsbelastung eine Behinderung für einen ungehinderten Verkehrsablauf dar.

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck LBV-SH NL HL, beabsichtigt die Kreuzungsbereiche der Bundesstraße 206 und der Bundesstraße 432 (Hamburger Straße/ Ziegelstraße) umzubauen.

Mit der geplanten A 20 zwischen Lübeck und der A 7 südlich von Bad Segeberg wird es zu erheblichen Verkehrsverlagerungen und Verkehrsentslastungen im Bereich der Stadt Bad Segeberg kommen.

Hierdurch ergeben sich Möglichkeiten, die heute vorhandenen kritischen Verkehrssituationen in einzelnen Straßen- und Knotenpunktbereichen im Stadtgebiet neu zu ordnen und zu entschärfen.

Durch die A 20 und die geplante Verlegung der Bundesstraße 432 verändern sich die Verkehrsströme im westlichen Stadtgebiet erheblich. Der Verkehr über die Bundesstraße 432 aus Richtung Südosten fließt nicht mehr über die Hamburger Straße, sondern über die Bundesstraße 206 ins Stadtgebiet. An den Anschlussknoten der Bundesstraße 206 mit der Hamburger Straße und der Ziegelstraße teilen sich dann die Verkehrsströme wieder auf.

Zur besseren Verkehrsabwicklung werden diese Knotenpunkte umgebaut, was zu weiteren Verkehrsverlagerungen führen wird.

Der Knotenpunkt Bundesstraße 206 / Ziegelstraße (B 206 neu) wird mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet. Die vorhandene Lichtsignalanlage des Knotenpunktes Ziegelstraße / Hamburger Straße wird den neuen Gegebenheiten angepasst.

Aufgrund der zu erwartenden Verkehrsströme ist die nordwestliche Rampe von der Hamburger Straße (Bundesstraße 432) zur Bundesstraße 206 ggf. für den Kfz-Verkehr nicht mehr zwingend erforderlich. Dennoch erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes über den Teilbereich 2 eine dauerhafte Absicherung der verkehrlichen Anbindung.

Über die östliche Rampe wird künftig der überwiegende Teil des Zufahrtsverkehrs zu Möbel Kraft erfolgen. Diese Rampe bleibt deshalb zwingend erhalten und ist deshalb nicht Teil der vorliegenden Planung.

- der **Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010)**, insbesondere die Aussagen zur Infrastruktur
- die **Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes** (Entwurf 2018)
- der **Regionalplan für den Planungsraum I (RP I)**
- der derzeit wirksame **Flächennutzungsplan** des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 liegt südlich des Möbelmarktes „Möbel Kraft“ sowie nördlich der Bahnlinie Neumünster – Bad Oldesloe.

Die Lage des Plangebietes kann dem dieser Begründung vorausgehenden Lageplan entnommen werden.

Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet südlich der Ziegelstraße zwischen der Kreuzung Bundesstraße 206 / Ziegelstraße bis Höhe der Bebauung Ziegelstraße Nr. 8 bis 12, einschließlich der Kreuzung Hamburger Straße / Ziegelstraße (Teilbereich 1) sowie der westlichen Auf- und Abfahrt Bundesstraße 206 zur Hamburger Straße, inklusive Böschung (Teilbereich 2).

4 Planungsalternativen

Mit der geplanten A 20 zwischen Lübeck und der A 7 südlich von Bad Segeberg wird es zu erheblichen Verkehrsverlagerungen und Verkehrsentlastungen im Bereich der Stadt Bad Segeberg kommen. Der Verkehr über die Bundesstraße 432 aus Richtung Südosten wird nicht mehr über die Hamburger Straße, sondern über die Bundesstraße 206 ins Stadtgebiet fließen. An den Anschlussknoten der Bundesstraße 206 mit der Hamburger Straße und der Ziegelstraße teilen sich dann die Verkehrsströme wieder auf.

Mit der Umgestaltung des Knotenpunktes Hamburger Straße – Ziegelstraße ergeben sich Möglichkeiten, kritische Verkehrssituationen in einzelnen Straßen- und Knotenpunktbereichen im Stadtgebiet neu zu ordnen und zu entschärfen. Gleichzeitig können ggf. zukünftig nicht mehr benötigte Verkehrsflächen zurückgebaut werden. Für diesen Fall wurde das Teilgebiet 2 in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen.

Der vorliegende Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für entsprechende Umgestaltungen. Andere Planungsalternativen ergeben sich unter Berücksichtigung des anvisierten Planungszieles nicht.

5 Berücksichtigung der Umweltbelange

Die im § 2 Abs. 4 BauGB geforderte Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden sollen, wurde durchgeführt. Dieser Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist der Begründung als Teil 2 beigelegt worden.

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse zusammen. Als zentraler Aspekt des Umweltberichtes erfolgt eine schutzgutbezogene Analyse. Hierin werden der derzeitige Zustand der Umwelt anhand einzelner Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt.

5.1 Schutzgüter

5.1.1 Teilbereich 1

Der Teilbereich 1 umfasst den Kreuzungspunkt der Ziegelstraße mit der Hamburger Straße. Hier befindet sich im Kreuzungspunkt etwas Straßenbegleitgrün in Form von Ziersträuchern. Auf der Ostseite der Ziegelstraße stehen noch eine größere Birke und eine Fichte. Der Zubringer der Bundesstraße 432 zur Bundesstraße 206 wird entlang seiner Ostseite von einer Baumreihe begleitet. Auf der Westseite wird der angrenzende Parkplatz von einem Zaun und einer jungen Schnitthecke abgeschildert.

Die vierspurige Bundesstraße 206 verläuft in einem Einschnitt, deren Böschungen mit Gehölzen bestanden sind. Die Bundesstraße wird zudem von Baumreihen begleitet, die als Allee dem gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG unterliegen.

Mit Schreiben vom 26.02.2020 verweist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg darauf, dass insbesondere im Teilbereich 1 Flächen von der Planung betroffen sein können, die altlastenrelevanten Nutzungen unterlagen.

Der Teilbereich 2 umfasst die westliche Auf- und Abfahrt der Bundesstraße 206 zur Hamburger Straße, deren Böschungen von naturnahen Gehölzbeständen begleitet werden. Die Straßenflächen sind mit Asphalt versiegelt.

Im Plangebiet sind keine natürlichen Böden mehr vorhanden. Ein Großteil der Böden ist durch die vorhandenen Straßenflächen großflächig versiegelt, so dass keine natürlichen Bodenfunktionen mehr vorhanden sind. Die Bankette sind zwar weitgehend unversiegelt, werden jedoch durch Streusalz und Reifenabrieb stark belastet. Auf den vorhandenen Böschungen hingegen konnten sich in den Jahren seit der Geländemodellierung wieder natürliche Bodenbildungsprozesse entwickeln und sich die Bodenfunktionen wiedereinstellen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Der Bebauungsplan besteht aus zwei einzelnen Teilbereichen. Der Teilbereich 2 umfasst ausschließlich Festsetzungen zum Bestand. Hier ergeben sich aus dem Bebauungsplan keine Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundfläche oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, so dass in diesem Teilbereich durch die Planung kein Eingriff zu erwarten ist.

Im Teilbereich 1 wird mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes jedoch eine Neugestaltung des vorhandenen Knotenpunktes der Bundesstraße 432 mit der Bundesstraße 206 ermöglicht, aus der ggf. Eingriffe im Sinne des BNatSchG resultieren können. Die folgenden Erläuterungen zu den Auswirkungen beziehen sich deshalb auf den Teilbereich 1.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser im Teilbereich 1:

Mit der Neugestaltung des Knotenpunktes werden zu einem Großteil bereits vorhandene Verkehrsflächen überplant, in denen die gewachsenen Bodenstrukturen bereits erheblich gestört sind. Zusätzliche Versiegelungen im Bereich der derzeitigen unversiegelten Verkehrsnebenflächen (Straßenbegleitgrün) auf heutigen Verkehrsflächen stellen dabei rechtlich keinen Eingriff dar, da die Nutzung der Grundfläche hier nicht verändert wird und bereits möglich wäre.

Kleinflächig werden in den Randbereichen aber auch Flächen überplant und zukünftig als Verkehrsflächen festgesetzt, die heute einer baulichen Nutzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel (Möbelhaus)- bzw. als Kern- bzw. Mischgebiet unterliegen. Entsprechend wird in diesen Bereichen die Nutzung der Grundfläche verändert, so dass hier ein Eingriff im Sinne des BNatSchG anzunehmen ist. Auch in diesen Bereichen sind die Bodenfunktionen bereits erheblich gestört. Der zulässige Versiegelungsgrad liegt inklusive Überschreitungen im Sondergebiet bei 100 % im Kern- und Mischgebiet bei 80 %.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften im Teilbereich 1:

Auswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften ergeben sich durch den Verlust von straßenbegleitenden Bäumen. So wird die vorhandene Baumreihe entlang der Ostseite des Zubringers zwischen Ziegelstraße und Bundesstraße 206 komplett überplant. Gleichzeitig werden aber auch Festsetzungen zum Anpflanzen neuer Bäume getroffen.

Die Bäume entlang der Bundesstraße 206 werden zu einem Großteil mit einem Erhaltungsgebot belegt. Damit wird dem gesetzlichen Schutz einer Allee Ausdruck verliehen. Für 5 Bäume im Süden der Bundesstraße werden keine Erhaltungsgebote vorgesehen, die nachrichtliche Übernahme als Biotop jedoch dargestellt. Ein möglicher Verlust dieser Bäume steht nicht im direkten Zusammenhang mit der Neugestaltung des Knotenpunktes, sondern ergibt sich aus der Erschließung einer neuen Stellplatzfläche für die Feuerwehr außerhalb des Plangebietes. Diese Stellplatzfläche kann nicht über das Gelände der freiwilligen Feuerwehr geführt werden. Der Bereich südlich des bestehenden Feuerwehrgebäudes ist für die Erschließung der Stellplatzfläche mit Begegnungsverkehr zu schmal. Nördlich des Feuerwehrgebäudes dürfen sich abfahrende Einsatzfahrzeuge sowie anfahrende Feuerwehrleute nicht begegnen, um einen schnellen Einsatz nicht zu gefährden. Mit der geplanten Erschließung im Bereich der 5 Bäume kann auch ein Begegnungsverkehr anfahrender Feuerwehrleute und Einsatzfahrzeuge auf der Bundesstraße 206 vermieden werden.

Die Stadt Bad Segeberg reagiert mit dem Verzicht eines Erhaltungsgebotes auf diese Planung der Feuerwehr. Der tatsächliche Eingriff in das Biotop und die Bäume ergibt sich jedoch erst aus dem Bauvorhaben selbst.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschafts-/Ortsbild, Klima/Luft, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter im Teilbereich 1:

Die Umgestaltung des Knotenpunktes geht mit Veränderungen im Ortsbild einher. Eine Erheblichkeit ergibt sich jedoch aufgrund der bestehenden verkehrsbedingten Prägung des Plangebietes und der Festsetzungen zum Pflanzen neuer Bäume nicht.

Für das Schutzgut Mensch ergeben sich mit der bedarfsgerechten Umplanung des Knotenpunktes positive Auswirkungen, da die Zufahrt zur Ziegelstraße erheblich vereinfacht wird.

Da im Plangebiet keine Kultur- und Sachgüter zu erwarten sind, ergeben sich diesbezüglich auch keine Auswirkungen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt es bei der bisherigen verkehrlichen Situation und damit aufgrund dieser langjährigen Nutzung beim Ist-Zustand der abiotischen und biotischen Bedingungen.

5.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die straßenbegleitenden Böschungsflächen der Bundesstraße 206 werden im vorliegenden Bebauungsplan nicht den Verkehrsflächen zugeordnet, sondern als Grünflächen hervorgehoben.

Die naturnah bewachsenen Böschungen im Plangebiet sowie zu erhaltende Baumreihen / Alleebäume werden mit einem Erhaltungsgebot belegt.

Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV § 12), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten. Generell gilt ein schonender Umgang mit Boden gem. DIN 18915 ‚Bodenarbeiten‘ während der Bauausführung.

Der Verlust der Baumreihe am Zubringer zwischen der Ziegelstraße und der Bundesstraße B 207 soll durch die Anpflanzung einer neuen Baumreihe ausgeglichen werden. Dazu werden im Text Teil B entsprechende Festsetzungen getroffen.

Erforderlicher Ausgleich aufgrund der Zunahme der Versiegelung in Höhe von 190 m² Fläche erfolgt außerhalb des Plangebietes auf der Ökokontofläche der Stadt Bad Segeberg an der Lübecker Landstraße und wird diesem über eine Zuordnungsfestsetzung zugeordnet.

Ein möglicher Verlust von Einzelbäumen an der Bundesstraße 206 und damit ein Eingriff in ein gesetzlich geschütztes Biotop könnten sich aus der Anbindung einer neuen Stellplatzanlage für die Feuerwehr ergeben. Die erforderliche Befreiung vom Biotopschutz sowie notwendige Ersatzbaumpflanzungen müssen im Rahmen des zugehörigen Genehmigungsverfahrens geregelt werden. Ziel sollte dabei sein, die Ersatzbaumpflanzungen für das Schließen bestehender Lücken in der vorhandenen Allee zu verwenden. So kann ein Ausgleich im unmittelbaren funktionalen Zusammenhang mit dem einhergehenden Eingriff erfolgen.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fällzeiten werden zudem keine artenschutzrechtlichen Hindernisse erwartet. Gesonderte Untersuchungen zum Artenschutz werden nicht erforderlich.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden gegenüber der derzeitigen planungsrechtlichen Situation in Teilbereichen des Bebauungsplanes neue und zusätzliche planungsrechtliche Eingriffe vorbereitet. In den oberen Abschnitten erfolgen hierzu bereits eine umfangreiche Bestandserfassung und Wirkungsprognose.

Über Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft hat die Gemeinde i.d.R. nach § 1a Abs. 3 BauGB eigenverantwortlich im Rahmen der Abwägung zu entscheiden (hiervon ausgenommen: u.a. Beseitigen von geschützten Biotopen). Zur Ermittlung des Kompensationsumfanges erfolgt eine schutzgutbezogene Eingriffsbewertung in Anlehnung an den Erlass Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, gemeinsamer Erlass des Ministeriums

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 9.12.2013, sowie dessen Anlage. Das Bilanzierungsmodell des MELUR und des Innenministeriums enthält lediglich Hinweise, wie Eingriffe zu bewerten und der Ausgleich zu ermitteln ist. Die genannten Verhältniszahlen stellen Empfehlungen dar, die eine einheitliche Anwendung ermöglichen sollen. Die Gemeinde ist jedoch nicht an ein standardisiertes Verfahren gebunden. Es ist letztlich Aufgabe der planenden Gemeinde in eigener Verantwortung die Schwere der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu beurteilen und über Vermeidung und Ausgleich abwägend zu entscheiden.

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt auf Grundlage einer Bestandserfassung sowie der planungsrechtlichen Gegebenheiten.

Wie bereits im Umweltbericht im Belang a) beschrieben, erfolgen im Teilbereich 2 ausschließlich Festsetzungen zur gegebenen Situation. Eingriffe im Sinne des BNatSchG ergeben sich dadurch nicht. Auch der Teilbereich 1 überplant zu einem großen Teil Flächen, die bereits im bisher gültigen Bebauungsplan Nr. 69 als Verkehrsflächen festgesetzt sind und für die sich bezüglich des Planungsrechtes keine Veränderungen ergeben. So ist auch für diese Bereiche kein Eingriff im Sinne des BNatSchG zu erwarten.

Kleinflächig sind von der vorliegenden Planung jedoch auch Bereiche betroffen, die im bisher gültigen Bebauungsplan Nr. 69 der Stadt Bad Segeberg nicht als Verkehrsflächen, sondern als Sondergebiet sowie als Kern- oder Mischgebiet festgesetzt wurden. In diesen Bereichen wird mit dem vorliegenden Bebauungsplan die Gestalt oder Nutzung von Grundfläche verändert und es liegt ein Eingriff im Sinne des BNatSchG vor. Die folgende Eingriffsbilanzierung bezieht sich nur auf die vom Eingriff betroffenen Bereiche des Sonder-, Kern- und Mischgebietes.

Schutzgut Boden

Durch die Planung von Verkehrsflächen mit einhergehenden Bodenbewegungen und Versiegelungen im Bereich von Flächen mit heutiger Sondergebiets-, Kern- oder Mischgebietsnutzung ist von einer nachhaltigen Veränderung des Bodenhaushaltes auszugehen. Der Ausgleich eines Eingriffs in den Bodenhaushalt durch Bodenentsiegelungen ist nicht durchführbar, da derartige Flächen nicht im Plangebiet bzw. deren Umgebung zur Verfügung stehen. Entsprechend wird auf Ersatzmaßnahmen ausgewichen. Die Hinweise des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sehen als Ersatz für einen Eingriff in das Schutzgut Boden die Anlage eines naturnahen Biotops auf ehemals intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche vor. Dabei sind versiegelte Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbelege in einem Verhältnis von mind. 1 : 0,5 und wasserdurchlässige Oberflächenbelege von mind. 1 : 0,3 auszugleichen.

Überplanung von Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel:

Das derzeitige Planungsrecht lässt auf den Sondergebietsflächen bereits eine 100 % Versiegelung zu. Mit der Änderung von Sondergebietsflächen in Verkehrsflächen ergeben sich demnach keine zusätzlichen Versiegelungen und damit keine zusätzlichen Eingriffe in das Schutzgut Boden.

Überplanung von Misch- und Kerngebietsflächen:

Für die überplanten Misch- und Kerngebietsflächen östlich des Zubringers zur Hamburger Straße / östlich der Ziegelstraße setzt der Bebauungsplan Nr. 69 eine Grundflächenzahl von 0,6 bzw. 0,8 fest. Mit der möglichen zusätzlichen Versiegelung durch Nebenanlagen gemäß der Baunutzungsverordnung ist auf diesen Flächen nach derzeitigem Planungsrecht eine 80 % Versiegelung möglich. Die zukünftige

Verkehrsflächenfestsetzung ermöglicht jedoch eine 100 % Versiegelung. Betroffen von dieser zusätzlichen Versiegelung sind 460 m² Kerngebiet und 490 m² Mischgebiet, auf denen die mögliche Versiegelung von 80 % auf 100 % erhöht wird. Daraus errechnet sich eine Eingriffsfläche von 190 m² $((460 \text{ m}^2 + 490 \text{ m}^2) \times 0,2)$.

Nach dem o.g. Bewertungsverfahren ist für diese Flächen ein Ausgleich im Verhältnis von 1 : 0,5 nachzuweisen, woraus sich ein **Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden von 95 m²** $(190 \text{ m}^2 \times 0,5)$ errechnet.

Schutzgut Wasser

Gemäß dem angewendeten Bilanzierungsverfahren wird Ausgleich für das Schutzgut Wasser erforderlich, wenn anfallendes Niederschlagswasser nicht naturnah zurückgehalten oder versickert werden kann. Wie auch bisher, werden die neuen Verkehrsflächen an die bestehenden Entwässerungseinrichtungen angeschlossen. Deshalb wird Ausgleich für das Schutzgut Wasser veranschlagt. Es wird als angemessen angesehen hierfür den erforderlichen Ausgleich für das Schutzgut Boden zu Grunde zu legen. Entsprechend werden für das **Schutzgut Wasser weitere 95 m² Ausgleichsfläche** erforderlich.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich im Zusammenhang der geschlossenen Bebauung von Bad Segeberg und ist durch die verkehrliche Situation geprägt. Bedeutende, das Ortsbild prägende, Grünstrukturen werden soweit möglich mit einem Erhaltungsgebot belegt. Der Verlust ortsbildprägender Bäume wird durch die Anpflanzung neuer Straßenbäume ausgeglichen. Entsprechende Festsetzungen hierzu werden im Bebauungsplan getroffen. Weiterer Ausgleich für das Orts- und Landschaftsbild wird nicht erforderlich.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Die Hinweise des angewendeten Ausgleichserlasses unterscheiden für mögliche kompensationsbedürftige Beeinträchtigungen zwischen Flächen mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz und solchen mit einer besonderen Bedeutung. Dabei wird davon ausgegangen, dass in der Regel nur auf Flächen mit einer besonderen Bedeutung für den Naturschutz erhebliche oder nachhaltige und damit auszugleichende Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften auftreten.

Von erhöhter / besonderer Bedeutung sind im Plangebiet die bestehenden Gehölzstrukturen. Soweit möglich werden diese mit einem Erhaltungsgebot belegt. Für die Bäume an der Bundesstraße 206 besteht zudem gesetzlicher Biotopschutz in Form einer Allee. Für mit einem Erhaltungsgebot belegte Gehölzstrukturen bzw. für Gehölze mit Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG bereitet der vorliegende Bebauungsplan keine auszugleichenden Eingriffe vor.

Nicht verbindlich gesichert hingegen wird die Baumreihe entlang des Zubringers zwischen Bundesstraße 206 und der Hamburger Straße / Ziegelstraße sowie ein weiterer Baum im zukünftigen Kreuzungsbereich an der Bundesstraße 206. Für diese Bäume wird aufgrund ihrer besonderen / erhöhten Bedeutung Ausgleich erforderlich. In Anlehnung an den Bewertungserlass wird für diese 8 St. überplanten Bäume ein Ausgleich im Verhältnis von 1 : 1 erforderlich. Entsprechend sind **8 St. neue Bäume** im Plangebiet anzupflanzen.

Schutzgut Klima / Luft

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima / Luft liegen vor, wenn Flächen mit Kaltluftentstehungs- und / oder Luftausgleichsfunktion durch bauliche oder ähnliche Maßnahmen betroffen sind. Dieses ist im Plangebiet nicht der Fall. Für das Schutzgut Klima / Luft werden keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Maßnahmen zur Kompensation

Aus der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung ergeben sich die folgenden Ausgleichserfordernisse:

Schutzgut	Ausgleich B-Plan		
Boden	95	m ²	Fläche
Wasser	95	m ²	Fläche
Landschaftsbild	0	m ²	Fläche
Arten- und Lebensgemeinschaften	0	m ²	Fläche
	8	St.	Einzelbaum
Klima / Luft	0	m ²	Fläche
	190	m²	Fläche
	8	St.	Einzelbaum

Der erforderliche Kompensationsbedarf von 8 St. Bäumen wird im Bebauungsplan über ein Anpflanzgebot verbindlich geregelt. So sind im Teilbereich 1 innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsfläche mindestens acht standortheimische, großkronige Laubbäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm anzupflanzen.

Der erforderliche flächige Ausgleich von zusammen 190 m² Fläche kann nicht innerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden. Externer Ausgleich wird dem Bebauungsplan über eine Zuordnungsfestsetzung zugeordnet. Er erfolgt auf der gemeindlichen Ökokontofläche der Stadt Bad Segeberg an der Lübecker Landstraße Flurstücke 1, 2 und 55, Flur 10, Gemarkung Segeberg. Hier hat die Stadt Bad Segeberg Maßnahmen zur Entwicklung von naturnahem Laubwald durchgeführt.

6 Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 90 wurde im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 06.02.2020 durchgeführt.

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Anregungen führten zu keinen Änderungen der Planinhalte.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB am 10.01.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Öffentlichkeit und die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 07.08.2020 bis 07.09.2020 abzugeben.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Stadtvertretung der Stadt Bad Segeberg hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.11.2020 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Stadtvertretung der Stadt Bad Segeberg hat den Bebauungsplan Nr. 90 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Aufgestellt durch:



23843 Bad Oldesloe